



Bern, den 2. Oktober 2026

Strategie zur Sicherung der Schweizer Trinkwasser und Mineralwasserquellen sowie der Wasserversorgungsanlagen

Bericht des Bundesrates
in Erfüllung des Postulates 23.4331 der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats vom 30. Oktober 2023

Zusammenfassung

Der Bericht zeigt auf, dass die Wasserversorgung in der Schweiz fast ausschliesslich in öffentlicher Hand liegt und es nur vereinzelt Besitzer privater Quellen mit ausländischer Staatsangehörigkeit gibt.

Das Zivilgesetzbuch regelt, wann von einer öffentlichen und wann von einer privaten Wasserquelle auszugehen ist. Den Verkauf von Rechten an Quellen und anderen Grundwasservorkommen können die zuständigen Gemeinwesen gestützt auf geltendes Recht bereits heute unterbinden.

Mit dem vom Parlament am 19. Dezember 2025 verabschiedeten Bundesgesetz über die Prüfung ausländischer Investitionen (Investitionsprüfgesetz, IPG; BBl 2026 31) wird es ausserdem zukünftig möglich sein, die Übernahme von grossen Wasserversorgern durch ausländische staatliche Investoren zu verhindern, wenn diese Übernahme die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Schweiz gefährden würde. Der Erwerb von Schweizer Trinkwasser- und Mineralwasserquellen und Wasserversorgungsanlagen wird zudem bereits nach geltendem Recht in beschränktem Umfang durch das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG; SR 211.412.41) eingeschränkt.

Betreffend Gewinne aus der Nutzung von Mineralquellen ist der Bundesrat zudem der Ansicht, dass die Gewinne dorthin fliessen sollten, wo die Investition herkommt, zumal der Investor das wirtschaftliche Risiko trägt. Dabei ist es unerheblich, ob der Investor aus dem In- oder Ausland kommt. Zudem garantiert die Wirtschaftsfreiheit grundsätzlich die freie privatwirtschaftliche Betätigung und den freien Marktzugang. In den nächsten 10 Jahren rechnet der Schweizerische Verband des Gas- und Wasserfachs (SVGW) nicht mit einem weiteren Anstieg des Trinkwasserbedarfs. Der voraussichtliche zukünftige Trink- und Mineralwasserbedarf kann daher mit den bestehenden Quellen gedeckt werden.

Zusammenfassend kommt der Bundesrat zum Schluss, dass kein Handlungsbedarf besteht. Die Wasserversorgung der Schweiz ist fast ausschliesslich in öffentlicher Hand, und es bestehen keine Anhaltspunkte, dass sich daran künftig etwas ändern wird. Zudem gibt es bereits genügend Instrumente, um die inländische Kontrolle der Besitzverhältnisse von Trink- und Mineralwasserquellen sicherzustellen. Die Erarbeitung einer Strategie wird als nicht notwendig erachtet.

Résumé

Le rapport indique que l'approvisionnement du pays en eau relève presque exclusivement des pouvoirs publics, à l'exception d'un petit nombre de sources privées qui sont en main étrangères.

Le code civil (CC ; RS 210) définit les critères selon lesquels une source d'eau est à qualifier de publique ou de privée. Sur la base de la législation actuelle, les collectivités publiques compétentes peuvent d'ores et déjà interdire la vente de droits à des sources ou à d'autres ressources d'eau souterraine.

En outre, la loi fédérale sur l'examen des investissements étrangers (LEIE ; FF 2026 31), adoptée par le Parlement le 19 décembre 2025, permettra à l'avenir d'empêcher les acquisitions de grands distributeurs d'eau par des investisseurs étatiques étrangers dès lors que ces acquisitions menacent l'ordre ou la sécurité publics de la Suisse. Enfin, la loi fédérale sur l'acquisition d'immeubles par des personnes à l'étranger (LFAIE ; RS 211.412.41) restreint déjà, sous certaines conditions, l'acquisition de sources d'eau potable et d'eau minérale ainsi que d'installations d'approvisionnement en eau.

S'agissant des gains commerciaux découlant de l'utilisation des sources d'eau minérale, le Conseil fédéral est d'avis qu'ils doivent revenir à l'investisseur, étant donné que celui-ci en supporte les risques économiques. Dans cette logique, il importe peu que l'investisseur soit domicilié en Suisse ou à l'étranger. De plus, le principe de la liberté économique garantit le libre accès au marché et à une activité économique privée. L'Association pour l'eau, le gaz et la chaleur (SVGW) ne s'attend pas à ce que les besoins en eau potable continuent d'augmenter ces dix prochaines années. Les sources existantes devraient donc permettre de couvrir les besoins futurs en eau potable et en eau minérale.

Le présent rapport aboutit ainsi à la conclusion qu'il n'est pas nécessaire d'intervenir étant donné que l'approvisionnement en eau est géré presque exclusivement par les collectivités publiques et que rien n'indique que cette situation changera à l'avenir. Par ailleurs, les instruments actuels suffisent à garantir que les droits de propriété des sources d'eau potable et d'eau minérale restent en mains suisses. Partant, il n'est pas nécessaire d'élaborer une stratégie.

Compendio

Il rapporto indica che l'approvvigionamento idrico del Paese è quasi esclusivamente di competenza del settore pubblico, ad eccezione di un numero limitato di sorgenti private di proprietà straniera.

Il Codice civile definisce i criteri in base ai quali una sorgente di acqua deve essere qualificata come pubblica o privata. In base alla normativa vigente, gli enti pubblici possono già oggi impedire la vendita di diritti su sorgenti e acque sotterranee.

Inoltre, la legge federale sulla verifica degli investimenti esteri (Legge sulla verifica degli investimenti, LVI; FF **2026** 31), approvata dal Parlamento il 19 dicembre 2025, consentirà in futuro di impedire l'acquisizione di grandi fornitori d'acqua da parte di investitori esteri statali qualora tale acquisizione minacci l'ordine e la sicurezza pubblici della Svizzera. Infine, legge federale sull'acquisto di fondi da parte di persone all'estero (LAFE; RS 211.412.41) limita già, a determinate condizioni, l'acquisto di sorgenti di acqua potabile e minerale svizzere nonché di impianti di approvvigionamento idrico.

Per quanto riguarda gli utili commerciali derivanti dallo sfruttamento delle sorgenti di acqua minerale, il Consiglio federale ritiene che debbano spettare all'investitore, dato che è quest'ultimo a farsi carico dei rischi economici; a tal proposito, è irrilevante che l'investitore sia svizzero o straniero. Inoltre, il principio della libertà economica garantisce il libero accesso all'attività economica privata e al mercato. L'Associazione per l'acqua, il gas e il calore (SVGW) non prevede un ulteriore aumento del fabbisogno di acqua potabile nei prossimi 10 anni. Le fonti esistenti dovrebbero quindi consentire di soddisfare il fabbisogno di acqua potabile e minerale.

Il Consiglio federale giunge quindi alla conclusione che non sia necessario intervenire, dato che l'approvvigionamento idrico in Svizzera è gestito quasi esclusivamente dagli enti pubblici e che nulla lascia intendere che tale situazione sia destinata a cambiare. Inoltre, gli strumenti già disponibili sono sufficienti a garantire che le sorgenti di acqua potabile e minerale restino sotto il controllo della Svizzera. Di conseguenza, non è necessario elaborare una strategia.

Inhaltsverzeichnis

1	Postulat 23.4331	6
2	Besitzverhältnisse bei öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Trinkwasserquellen) und Mineralwasserquellen in der Schweiz.....	6
3	Gesetzliche Instrumente zur Sicherstellung der inländischen Kontrolle	9
3.1	Bundesgesetz über die Prüfung ausländischer Investitionen	9
3.2	Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	10
4	Kommerzielle Gewinne aus der Nutzung.....	11
5	Trink- und Mineralwasserbedarf, Bevölkerungswachstum und Kapazitäten.....	12
6	Fazit.....	14
	Verzeichnis der Grundlagen	15

1 Postulat 23.4331

Der Bundesrat wird eingeladen, in einem Bericht die Möglichkeiten für eine bundesweite Strategie zur Sicherstellung der inländischen Besitzverhältnisse für Trink- und Mineralwasserquellen sowie von Wasserversorgungsanlagen zu erarbeiten. Der Bericht soll aufzeigen:

- a. wie die Besitzverhältnisse von Trink- und Mineralwasserquellen und von Wasserversorgungsanlagen in der Schweiz heute organisiert sind;
- b. mit welchen gesetzlichen Instrumenten die inländische Kontrolle über die Schweizer Trink- und Mineralwasserquellen und von Wasserversorgungsanlagen auch in Zukunft sichergestellt werden kann;
- c. wie bei künftigen Verkäufen von Trink- und Mineralwasserquellen und von Wasserversorgungsanlagen im ausländischen Besitz sichergestellt werden kann, dass sie wieder in inländische Hände übergehen;
- d. wie verhindert werden kann, dass kommerzielle Gewinne aus der Nutzung von inländischen Trink- und Mineralwasserquellen und von Wasserversorgungsanlagen ins Ausland abfliessen;
- e. welchen Einfluss das über zwanzigprozentige Bevölkerungswachstum der letzten gut zwanzig Jahre auf die Trinkwasser- und Mineralwasserquellen bzw. deren Kapazitätsreserven hat und welche Entwicklungen in diesem Bereich künftig zu erwarten sind.

Am 29. November 2023 beantragte der Bundesrat die Ablehnung des Postulates. Der Nationalrat hat das Postulat am 20. Dezember 2023 angenommen.

2 Besitzverhältnisse bei öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Trinkwasserquellen) und Mineralwasserquellen in der Schweiz¹

a) Besitzverhältnisse

Hinsichtlich der Besitzverhältnisse an Quellen ist zwischen öffentlichen und privaten Wasserquellen zu unterscheiden.

Quellen sind – unerheblich davon, ob sie auf einem Privatgrundstück oder einem öffentlichen Grundstück entspringen – öffentlich, wenn der Kanton sie zu öffentlichen Gewässern erklärt hat. So besteht an öffentlichen Gewässern unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises kein Privateigentum (vgl. Art. 664 Abs. 2 ZGB); sie zählen zu den herrenlosen Sachen mit der Besonderheit, dass es den Kantonen überlassen ist, jene Gewässer zu bestimmen, die öffentlich sein sollen.² Darüber hinaus sind Quel-

¹ vgl. Hans W. Stutz, in URP 2024, S. 119, Quellen als Gegenstand des öffentlichen und privaten Wasserrechts

² BGE 149 III 49 E. 3.1 f. m. H.

len, die aufgrund ihrer Mächtigkeit und Stetigkeit von Anfang an einen eigenen Wasserlauf formen («Bach- oder Flussquellen»), Teil des Gewässers, das sie bilden; es handelt sich diesfalls nicht um Quellen im Sinn von Art. 704 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210).³

Private Quellen, d.h. Quellen, die auf privatem Grundstück entspringen und nicht als öffentlich erklärt wurden oder keine Bach- oder Flussquellen bilden, gelten als wesentliche Bestandteile des Grundstücks, auf dem sie entspringen; sie unterliegen dem Akzessionsprinzip gemäss Artikel 704 Absatz 1 ZGB. Aber auch solche Privatquellen sind dem Gemeinwesen nicht für alle Zeit gänzlich entzogen. Sie können mit öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen belegt werden, indem die Kantone beispielsweise zur Wahrung des allgemeinen Wohles die Ableitung von Quellen untersagen oder beschränken (vgl. Art. 705 ZGB). Weiter können sie mittels Errichtung eines beschränkten dinglichen Rechts zugunsten des Gemeinwesens geöffnet werden (sog. Popularservitut; Art. 781 ZGB). Entsprechend kann eine Quelle zugunsten der Gemeinschaft vorübergehend brauchbar gemacht werden.

Unabhängig von der Eigentumszuordnung unterliegen sowohl öffentliche als auch private Quellen den Schutzbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) sowie dem Biotopschutz, sobald sie offen zutage treten.

b) Nutzungsrechte

Private Quellen stehen im ausschliesslichen Verfügungsrecht Privater. Dem Gemeinwesen kommen hier lediglich polizeiliche Aufsichtsrechte zu. Eine private Quelle wechselt den Eigentümer oder die Eigentümerin, wenn das Grundstück, auf dem die Quelle entspringt, verkauft wird. Ebenso, wenn eine Dienstbarkeit auf dem privaten Grundstück errichtet wird. Das bedeutet, dass beispielsweise die Nutzungsrechte an der privaten Quelle grundbuchlich übertragen werden.

An einer öffentlichen Wasserquelle kann hingegen kein privates Eigentum erworben werden. Das Gemeinwesen kann jedoch das Recht an deren Nutzung einem Dritten übertragen. Der Erwerb dieser Nutzungsrechte erfolgt in der Regel durch eine Konzession.⁴ Die Voraussetzungen und der Umfang der Nutzung wird massgeblich durch kantonales Recht bestimmt. Der Bund hat im Bereich der Wassernutzungsrechte einzig eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz.⁵

³ BGE 122 III 49 E. 2, 97 II 333 E. 1; Vgl. auch BGE 149 III 49 E. 3.2.2.

⁴ Der Kanton Glarus kennt eine spezielle Regelung: die Nutzungsrechte an den Gewässern ist von Gesetzes wegen den Anstössern zuzukommen. Vgl. Hierzu Art. 170 und 206 des Glarner Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch [GS III B/1/1]).

⁵ Vgl. Artikel 76 Absatz 2 BV; vgl. zudem Artikel 76 Absatz 4 BV.

Wassernutzungen von Wasserversorgungsanlagen, die im öffentlichen Interesse liegen – namentlich Wasserfassungen für die öffentliche Trinkwasserversorgung – bedürfen, je nach Ausgestaltung des kantonalen Rechts, einer Konzession oder einer Bewilligung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Konzession oder Bewilligung besteht nicht.⁶ Zudem müssen Konzessionen und Bewilligungen befristet werden.⁷

c) Besitzverhältnisse und Nutzungsrechte bei der öffentlichen Wasserversorgung

Eine gestützt auf eine Umfrage bei den Kantonen erstellte Studie⁸ hat ergeben:

- 14 Kantone erteilen Wassernutzungsrechte für Quellsnutzungen.
- Die Mehrheit der Kantone verfügt über eine Übersicht der genutzten Quellen.

Die Studie liefert zudem einen Überblick über die verschiedenen Arten von Wassernutzungsrechten, die in den Kantonen existieren, sowie über die damit verbundenen Auflagen. So geht aus der Studie hervor, dass

- in einigen Kantonen und für einige Verwendungszwecke auch Daten zu den effektiv bezogenen Wassermengen erfasst werden.
- die Laufzeiten von Wassernutzungsrechten aber erheblich variieren – sowohl zwischen Kantonen als auch innerhalb desselben Kantons, je nach Verwendungszweck und Wasserressource.
- in der Mehrheit der Kantone das Wassernutzungsrecht vom Kanton gekündigt werden kann oder zumindest teilweise kündbar ist.

Bezüglich ausländischer Besitzverhältnisse zeigt die Studie, dass nur vier Kantone (ZG, SZ, UR, AR) angeben, dass private Quellen (sei es durch Eigentum am Land oder durch Dienstbarkeiten) im Besitz ausländischer Staatsangehöriger sind.

Die Studie liefert weiter Informationen zu 2898 öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Diese sind fast ausschliesslich in öffentlichem Besitz. Fünf Kantone (JU, NW, TG, UR, ZG) berichteten von insgesamt achtzehn Wasserversorgungen, die sich nicht vollständig in öffentlicher Hand befinden. Im Kanton Uri gibt es zwei Fälle von öffentlichen Wasserversorgungen, bei denen private ausländische Beteiligungen an der Infrastruktur bestehen. In den Kantonen Bern, Genf, Nidwalden, Waadt und Zug sind Bewilligungen und Konzessionen zugunsten ausländischer Staatsbürger (Privatpersonen) bekannt. In den Kantonen Nidwalden und Zug sind es jeweils zehn, im Kanton Bern eine. Die Kantone Genf und Waadt haben keine Anzahl angegeben.

⁶ BGE 135 I 302, 307; zu den Voraussetzungen Ulrich Häfelin / Georg Müller / Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. A., Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 2254 ff.

⁷ BGE 127 II 69 E. 4c und 5b

⁸ Kantonsumfrage zur Wassernutzung (2025): Auswertungsbericht der EBP Schweiz AG vom 19.06.2025

d) Besitzverhältnisse bei Mineralwasserquellen

Gemäss Auskunft des Verbandes Schweizerischer Mineralquellen und Soft-Drink-Produzenten (SMS) liegen keine öffentlich einsehbaren Zahlen zu den Besitzverhältnissen der Mineralwasserproduzenten vor. Diese sind mehrheitlich Aktiengesellschaften mit teilweise nicht öffentlich bekannten Besitzverhältnissen. Die Mitglieder des Verbandes sind auf dessen Webseite (www.mineralwasser.swiss) jedoch transparent ausgewiesen.

3 Gesetzliche Instrumente zur Sicherstellung der inländischen Kontrolle

3.1 Bundesgesetz über die Prüfung ausländischer Investitionen

Am 19. Dezember 2025 verabschiedete das Parlament das IPG⁹. Das IPG bezweckt, Übernahmen inländischer Unternehmen durch ausländische Investoren zu verhindern, wenn diese Übernahmen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Schweiz gefährden oder bedrohen (Art. 1 Abs. 1 IPG). Hierfür werden bestimmte Übernahmen einer Genehmigungspflicht unterstellt. Betroffen sind Unternehmen, die in einem besonders kritischen Bereich tätig sind und durch ausländische staatliche Investoren übernommen werden. Als ausländische staatliche Investoren gelten dabei auch private Investoren, sofern diese unmittelbar oder mittelbar durch einen ausländischen Staat kontrolliert werden oder für einen ausländischen Staat handeln (Art. 2 Bst. d IPG). Die besonders kritischen Bereiche umfassen u. a. Rüstungsgüter sowie zivil und militärisch verwendbare Güter, Stromnetze und -produktion, sowie Gesundheits-, Telekom- und Transportinfrastrukturen (Art. 3 IPG).

Zu den besonders kritischen Bereichen gehören zudem Unternehmen, die im Inland mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner mit Wasser versorgen (Art. 3 Abs. 1 Bst. e IPG). Sollte es bei diesen Wasserversorgern somit zukünftig zu einer Übernahme durch einen ausländischen staatlich kontrollierten Investor kommen, müsste dieser ein Genehmigungsgesuch einreichen. In der Folge würde geprüft, ob diese Übernahme die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder bedroht. Wenn kein Grund zur Annahme besteht, dass durch diese Übernahme die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder bedroht ist, würde die Übernahme genehmigt. Andernfalls könnte die Übernahme untersagt oder an Auflagen oder Bedingungen geknüpft werden.

Im Rahmen der parlamentarischen Debatte hat sich das Parlament dagegen ausgesprochen, den Geltungsbereich bei den Wasserversorgern auszuweiten (zur Debatte stand eine Schwelle von 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern) und Unternehmen

mit Eigentum oder dinglichen Nutzungsrechten an inländischen Wasserquellen der Genehmigungspflicht zu unterstellen.¹⁰

3.2 Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

a) Trinkwasser- und Mineralwasserquellen

Öffentliche Quellen (als Teil öffentlicher Gewässer) gelten als herrenlose Sache¹¹ und stehen grundsätzlich der Öffentlichkeit im Rahmen des (schlichten) Gemeindegebrauchs zur Verfügung. Somit können sie nicht erworben werden, sondern es kann einzig eine zeitlich beschränkte Konzession oder Bewilligung für deren Nutzung erteilt werden.

Private Quellen gehören grundsätzlich dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem sie entspringen (Art. 704 ZGB). Das Eigentum an solchen Quellen kann daher nur zusammen mit dem Eigentum an diesem Grundstück erworben werden. Für Personen im Ausland gilt das BewG. Dieses schränkt den Erwerb von Schweizer Boden durch Personen im Ausland ein. Personen im Ausland können in der Regel nur mit einer Bewilligung Grundstücke erwerben. Zudem könnte für diese Personen auch die Errichtung einer Dienstbarkeit für die Nutzung einer privaten Quelle (Art. 704 Abs. 2 und 780 ZGB) in gewissen Fällen bewilligungspflichtig sein.

Im Zusammenhang mit der kommerziellen Nutzung von privaten Quellen durch ausländische Investoren ist zu beachten, dass das BewG den Erwerb eines Grundstücks, das als Betriebsstätte für den Handel, den Betrieb einer Fabrik oder die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, eines Handwerks oder eines freien Berufs dient («Betriebsstätte»; Art. 2 Abs. 2 Bst. a, BewG) von der Bewilligungspflicht ausnimmt. So dürfen heute Personen im Ausland Grundstücke kaufen, wenn sie einer wirtschaftlichen Tätigkeit dienen (z.B. Läden, Hotels). Deshalb ist auch der Erwerb eines Grundstückes, auf der sich eine private Quelle oder ein Quellrecht befindet, durch eine Person im Ausland nicht der Bewilligungspflicht unterstellt, wenn das Grundstück selbst oder die Quelle der gewerblichen Nutzung dient.¹²

Das BewG ist also im Zusammenhang mit dem Erwerb von Quellen von einer gewissen Bedeutung. Diese ist jedoch eingeschränkt, insbesondere weil Quellen in der Regel aus obgenannten Gründen (siehe Ziff. 2) öffentlich erklärt worden sind. Hinzu

¹⁰ [Amtliches Bulletin 23.086 Investitionsprüfgesetz](#)

¹¹ BGE 149 III 49 E. 3.2.1.

¹² Der Vollständigkeit halber soll an dieser Stelle erwähnt werden, dass der Bundesrat am 15. April 2026 eine Vernehmlassung mit einer allgemeinen Verschärfung dieses Gesetzes eröffnet hat. Diese Vernehmlassung wurde am 15. Juli 2026 beendet. Die Ergebnisse werden zurzeit geprüft. Am 23. September 2024 wurde zudem die Motion 24.3961 Aeschi eingereicht, in der eine Verschärfung der Lex Koller gefordert wird.

kommt, dass das BewG nicht den Schutz kritischer Infrastrukturen bezweckt. Eine Verschärfung des BewG mit dem Ziel, den Erwerb von Quellen durch Personen im Ausland einzuschränken, wäre deshalb system- und zweckfremd. Zudem könnte eine entsprechende weitere Beschränkung des Erwerbs von Quellen durch Personen im Ausland im BewG gegen die internationalen Verpflichtungen der Schweiz verstossen. Aus allen diesen Gründen ist das BewG nicht das geeignete Instrument, um die inländische Kontrolle über die Schweizer Trink- und Mineralwasserquellen sowie von Wasserversorgungsanlagen sicherzustellen.

b) Wasserversorgungsanlagen

Der grösste Teil der Wasserversorgungsanlagen dient der öffentlichen Versorgung. Einzelne Anlagen dienen der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit (Art. 2 Abs. 2 Bst. a BewG). Der Erwerb der Grundstücke, auf denen sich die gewerblich genutzten Anlagen befinden (einschliesslich allfälliger Leitungen), durch Personen im Ausland ist aus Sicht des BewG in der Regel zulässig. Aus den gleichen Gründen wie bei den Quellen (siehe obenstehend) wäre jedoch eine besondere Beschränkung des Erwerbs dieser Anlagen durch Personen im Ausland, wonach z.B. dieser Erwerb der Bewilligungspflicht unterliegen würde, durch eine Regelung im BewG kein geeignetes Instrument.

4 Kommerzielle Gewinne aus der Nutzung

Die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) garantiert grundsätzlich die freie privatwirtschaftliche Betätigung und den freien Marktzugang. So übernahm beispielsweise der weltweit tätige Getränkekonzern Coca-Cola im Jahr 2002 die Aktien der Valser Mineralquellen AG. Einzig die Wettbewerbskommission musste die Übernahme genehmigen. Weitergehende Eingriffe des Staates sind mit Blick auf die Wirtschaftsfreiheit problematisch. Im Bereich Mineralwasser besteht Wettbewerb zwischen den verschiedenen Produzenten, welcher sich auf die erzielbare Rendite auswirkt. Der Investor trägt somit das wirtschaftliche Risiko, weshalb die Gewinne auch dorthin fliessen sollten, wo die Investition herkommt. Dabei ist es unerheblich, ob der Investor aus dem In- oder Ausland kommt.

Die öffentlichen Wasserversorgungen unterliegen dem Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) und dürfen nicht gewinnmaximierend betrieben werden, sondern es gibt eine Kostenregulierung durch den Preisüberwacher (Art. 14 PüG). Bei der Festlegung der Wassertarife ist relevant, dass die nötigen Investitionen in den Unterhalt des Netzes getätigt werden, um die Versorgungssicherheit nicht zu gefährden. Dies kann sowohl durch einen öffentlichen Eigentümer als auch im Rahmen einer geeigneten Regulierung durch einen privaten (in- oder ausländischen) Eigentümer erfolgen.¹³

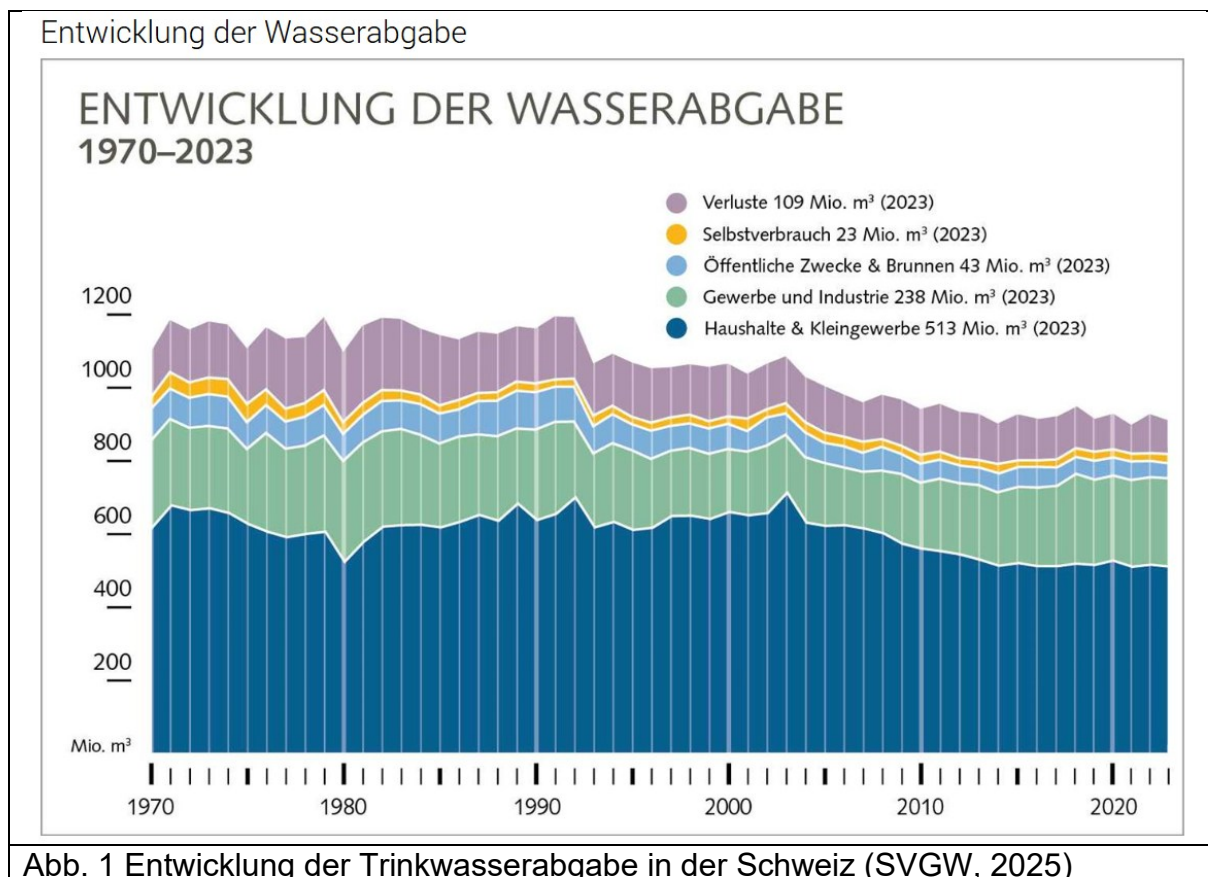
¹³ [Informationen für Gemeinden und Kantone zur Anhörungspflicht gemäss Art. 14 PüG Bereiche Wasser und Abwasser, Juni 2025](#)

Der Bundesrat sieht daher keinen Regulierungsbedarf in diesem Bereich.

5 Trink- und Mineralwasserbedarf, Bevölkerungswachstum und Kapazitäten

a) Trinkwasser

Der Trinkwasserbedarf hat sich in letzten 20 Jahren vom Bevölkerungswachstum entkoppelt und ist trotz Zunahme der Bevölkerung nicht gestiegen, sondern gesamthaft gesunken (Abb. 1). Dies liegt zum einen daran, dass durch wassersparende Geräte im Haushalt und durch optimierte Prozesse in Industrie und Gewerbe weniger Wasser benötigt wird als früher. Zum anderen wurden in Industrie und Gewerbe wasserintensive Produktionsprozesse aufgegeben, oder sie sind ins Ausland abgewandert. In den nächsten zehn Jahren rechnet der SVGW nicht mit einem weiteren Anstieg des Trinkwasserbedarfs. Der zukünftige Bedarf kann gedeckt werden.



Schwerwiegende Versorgungsengpässe in der öffentlichen Wasserversorgung werden auch in Zukunft keine erwartet. Mit den zukünftigen klimatischen Veränderungen wird es aber häufiger vorkommen, dass die öffentliche Trinkwasserversorgung mit

verschiedenen Ansprüchen aus Gesellschaft, Wirtschaft und der Ökologie konfrontiert wird¹⁴.

Auch die infolge des Klimawandels erwartete Zunahme der Sommertrockenheit (Klimaszenarien CH2025¹⁵) könnte wegen der Zunahme des Spitzenbedarfs eine Herausforderung für die Wasserversorgung werden. Insbesondere steigt der saisonale Bedarf an Wasser für die Landwirtschaft (Bewässerung), der teilweise über die öffentliche Trinkwasserversorgung gedeckt wird. Der Wasserbezug für die landwirtschaftliche Bewässerung während Trockenzeiten kann kritisch sein, da die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht für diesen Zusatzbedarf dimensioniert ist und so die Versorgungssicherheit gefährdet werden könnte.

Die grösste Herausforderung für die Wasserversorgung ist auch gemäss SVGW jedoch, dass immer mehr Grundwasservorkommen wegen ungenügender Wasserqualität belastet sind oder Trinkwasserfassungen aufgrund nicht gesetzeskonformen Grundwasserschutzzonen aufgehoben werden müssen. Dies zeigt, wie wichtig vorsorglicher Schutz vor Verunreinigungen ist. Die aktuell laufende Änderung des GSchG (Umsetzung der Motion 20.3625 «Wirksamer Trinkwasserschutz durch Bestimmung der Zuströmbereiche»; in Vernehmlassung bis am 12. März 2026) hat deshalb zum Ziel, die Trinkwasser- und Gewässerqualität zu verbessern. Die Kantone sollen verpflichtet werden bis 2050 die Zuströmbereiche (Fläche der Grundwasserneubildung) der wichtigsten und der am stärksten gefährdeten Grundwasserfassungen zu bezeichnen. So können die Kantone und Wasserversorger am richtigen Ort Massnahmen zum Schutz des Trinkwassers ergreifen. Falls die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser nicht anderweitig sichergestellt werden kann, sind als letzte Möglichkeit teure Wasseraufbereitungsanlagen notwendig, um die Trinkwasserqualität zu gewährleisten¹⁶.

b) Mineralwasser

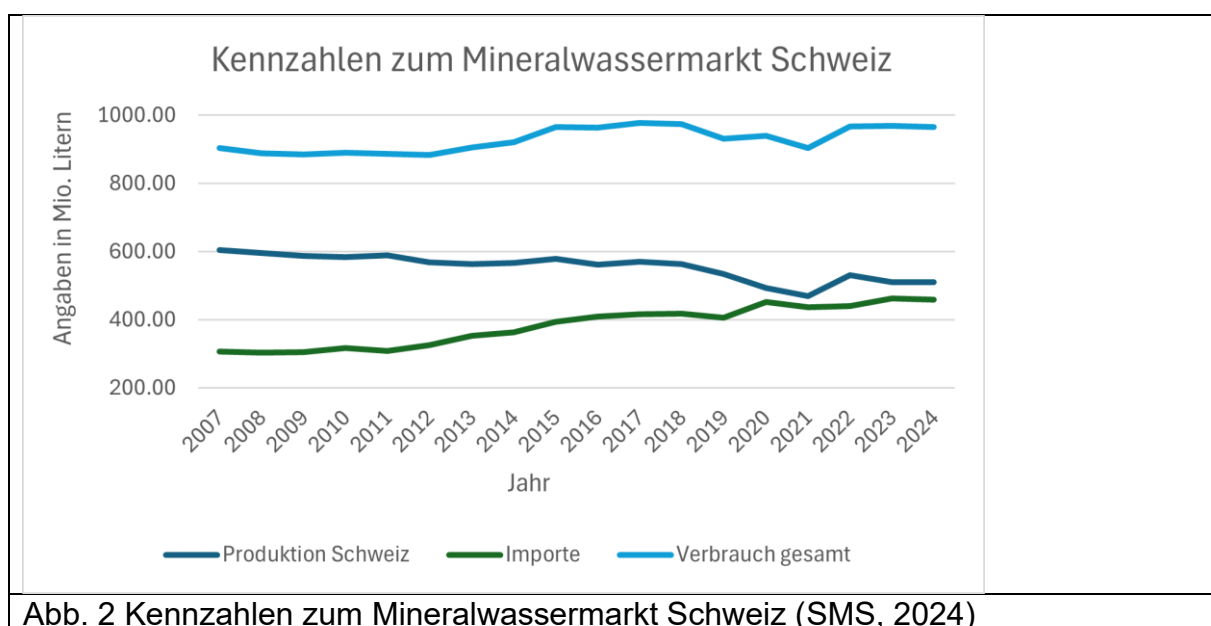
Gemäss Statistik des SMS ist der Mineralwasserkonsum zwischen 2007 und 2023 um rund 7 Prozent leicht gestiegen, während die Bevölkerung um 18 Prozent angewachsen ist. Der Pro-Kopf-Verbrauch ist von 118 Liter auf 106 Liter pro Jahr gesunken. Die inländische Produktion ist im gleichen Zeitraum um 16 Prozent zurückgegangen, und die Importe haben um 50 Prozent zugenommen (Abb. 2). Heute wird fast die Hälfte des in der Schweiz konsumierten Mineralwassers aus dem Ausland importiert. Auch bei Mineralwasserquellen tritt vermehrt die Problematik der Verunreinigungen des Wassers auf. Dies insbesondere mit sogenannten langlebigen (persistenten)

¹⁴ «Wasserversorgungssicherheit und Wassermanagement – Grundlagenbericht» Bericht des Bundesrates vom 15. Dezember 2021 in Erfüllung des Postulates 18.3610 Rieder

¹⁵ www.meteoschweiz.admin.ch > Forschung & Zusammenarbeit > Projekte > Klima CH2025

¹⁶ «Verunreinigung des Trinkwassers mit Chlorothalonil. Wie reagieren und wie die nötigen Sanierungen finanzieren?» Bericht des Bundesrates vom 23. September 2020 in Erfüllung des Postulats 20.4087 Clivaz Christophe

Chemikalien, die sich nicht oder nur sehr langsam abbauen. Aber auch Pestizide und Nitrat werden in Mineralwasserquellen in kleinen Konzentrationen nachgewiesen.



6 Fazit

Zusammenfassend kommt der Bundesrat zum Schluss, dass kein Handlungsbedarf besteht. Die Wasserversorgung der Schweiz ist fast ausschliesslich in öffentlicher Hand, und es bestehen keine Anhaltspunkte, dass sich daran künftig etwas ändern wird. Zudem gibt es bereits genügend Instrumente, um die inländische Kontrolle der Besitzverhältnisse von Trink- und Mineralwasserquellen sicherzustellen. Die Erarbeitung einer Strategie wird als nicht notwendig erachtet.

Verzeichnis der Grundlagen

a) Gesetzliche Grundlagen

USG	Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz; USG, SR 814.01)
GSchG	Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG, SR 814.20)
BewG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG; SR 211.412.41)
IPG	Bundesgesetz über die Prüfung ausländischer Investitionen (Investitionsprüfgesetz; IPG, BBI 2026 31)
PüG	Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PüG; SR 942.20)

b) Weitere Grundlagen

- Kantonsumfrage zur Wassernutzung (2025): Auswertungsbericht der EBP Schweiz AG vom 19. Juni 2025